

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS):

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22.01.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 06.02.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a. zwischen Satz 1 und dem bisherigen Satz 2 folgender, neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser nicht auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist von der Person mit Eigentum an dem Grundstück zu erbringen.“
- b. der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. in Satz 1 wird nach „werden,“ der Halbsatz „im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens bereits mit den Genehmigungsunterlagen,“ eingefügt.
- b. bei dem Buchstaben c) wird das Wort „und“ gestrichen.
- c. es wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) soll Niederschlagswasser vom Grundstück abgeleitet werden, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 5 vorzulegen, und“

Entwurf vom 27.05.2026

- d. der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).
- 3. In § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen unter Widerrufsvorbehalt Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. 1 zulassen, wenn im konkreten Fall Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 nicht zu befürchten sind. Die Ausnahme kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Antragstellenden haben der Stadt die zur Prüfung erforderlichen Nachweise vorzulegen.“
- 4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. es wird folgende, neue Nr. 1. eingefügt:
„1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Grundstücksanschluss selbst herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt oder durch einen Dritten herstellen, verbessern, erneuern, ändern, unterhalten, stilllegen oder beseitigen lässt,“
 - b. die bisherigen Nummern 1. bis 7. werden zu den Nummern 2. bis 8..
 - c. das Satzzeichen „.“ am Ende der neuen Nummer 8. wird zu einem „,“
 - d. es wird folgende Nr. 9. angefügt:
„9. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt auf Grund dieser Satzung zuwiderhandelt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren,
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister